

K G A „Frieden“ e.V.



Wasserversorgungsordnung

WVO

der

KGA „Frieden“ e. V.

Berlin-Weißensee

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2022.

1. Grundsätzliches

Die KGA „Frieden“ e.V. ist Eigentümerin des Wasserversorgungsnetzes innerhalb des vom Verein genutzten Geländes, in der Folge Wasserversorger genannt.

Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die notwendigen Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen. Er sichert einen bestehenden Anspruch seiner Vereinsmitglieder auf die Versorgung mit Wasser während der Gartensaison zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der Ressource Wasser ist sorgsam, zweckdienlich umzugehen und keine Verschwendung zuzulassen.

Die Wasserversorgungsordnung regelt den Umgang mit dem Wasserversorgungsnetz, die Verwendung, Bereitstellung und Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser sowie die Rechte und Pflichten seiner Vereinsmitglieder und oder seiner durch den Verein verwalteten Unterpächter, in der Folge Endabnehmer genannt. Der ordnungsgemäße Betrieb des Kaltwasserzählers ist die Grundlage für erforderliche Rechtsgeschäfte des Wasserversorgers, der Verteilung und Berechnung der Wasserkosten.

2. Überleitungsvorschrift

2.1. Die Umsetzung der WVO ist zum 01.01.2033 vorgesehen.

2.2. Alle Endabnehmer werden zum 01.01.2033 einen schriftlichen Wasserversorgungsvertrag gemäß dieser Ordnung eingegangen sein. Andernfalls erlischt die Wasserversorgung im Sinne des § 242 BGB.

2.3. Die Errichtung der Kaltwasserzählergrube durch die Endabnehmer wird mit maximal 12 Stunden Gemeinschaftsarbeit im Jahr der Errichtung verrechnet. Unterstützung im Zuge der Gemeinschaftsarbeit kann nach Antragstellung durch den Vorstand gewährt werden.

3. Wasserversorgungsnetz

3.1. Das Wasserversorgungsnetz des Vereins beginnt an der Übergabestelle der Berliner Wasserbetriebe und endet an den Kaltwasserzählern auf den Parzellen.

3.2. Der Wasserversorger ist zuständig für das Wasserversorgungsnetz. Dazu gehören die vereinsseitigen Wasserversorgungsleitungen, Abstell- und Ablassventile, Wasserschächte.

4. Wasseranstellung und Wasserabstellung

4.1. Der Wasserversorger ist zuständig für das An- und Abstellen der Wasserversorgung. Er teilt rechtzeitig über die Kommunikationswege des Vereins die Termine mit.

4.2. Neben der Ablesung zur Wasseran- und -abstellung sind auch Zwischenablesungen möglich.

4.3. Die Termine zur Ablesung der Kaltwasserzähler sind wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall hat sich der Endabnehmer vertreten zulassen.

5. Kaltwasserzähler

- 5.1. Der Kaltwasserzähler „Typ MID Q3=4“ befindet sich in einer Kaltwasserzählergrube gemäß dieser Ordnung. Er ist geeicht oder entspricht den jeweils geltenden Vorschriften.
- 5.2. Der Kaltwasserzähler ist durch den Endabnehmer regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktionalität sowie der Verplombung zu kontrollieren.

6. Kaltwasserzählergrube

- 6.1. Die Kaltwassergrube stellt eine bauliche Anlage dar und bedarf bei Neubau oder baulicher Veränderung einer Baugenehmigung des Bezirksverbandes.
- 6.2. Auf der Parzelle gibt es nur eine Anschlussstelle am Wasserversorgungsnetz. Sie soll innerhalb der Parzelle und maximal 1,50 m von der Parzellengrenze entfernt liegen.
- 6.3. Die Kaltwasserzählergrube soll die Innenabmessung B x H x T von mindestens 1 m nach Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes betragen. Zum Zeitpunkt der Neuverlegung der Hauptwasserleitung ist der Zugang in der Kaltwasserzählergrube mit einer Tiefe von 0,80 m zu gewährleisten.
- 6.4. Die Wände der Kaltwasserzählergrube müssen aus frostsicheren Materialien bestehen (z.B. gemauerte Steine oder Beton).
- 6.5. Die Wasserschachtabdeckung muss trittfest, für Personen tragfähig und gegen verrutschen gesichert sein.
- 6.6. Der Kaltwasserzähler ist in der Kaltwasserzählergrube fest zu montieren.

7. Ein-, Ausbau und Wechsel des Kaltwasserzählers

- 7.1. Der Einbau des Kaltwasserzählers ist durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Wird der Einbau des Kaltwasserzählers durch den Endabnehmer selbst vorgenommen, ist der fachgerechte Einbau durch eine Fachfirma nachzuweisen.
- 7.2. Der Ausbau des Kaltwasserzählers durch den Endabnehmer ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf in der Zeit nach der Wasseranstellung und vor der Wasserabstellung vorab der Zustimmung des Wasserversorgers. Dem Wasserversorger ist vor dem Ausbau des Kaltwasserzählers, die Ablesung im eingebauten Zustand zu ermöglichen.
- 7.3. Der Wechsel des Kaltwasserzählers darf bei abgelaufener Eichung, nur in der Zeit nach der Wasserabstellung und vor der Wasseranstellung erfolgen. Bei Defekt ist umgehend der Wasserversorger zu informieren, eine Fachfirma zu beauftragen und der Austausch vornehmen zu lassen.

8. Verplombung

- 8.1. Der Kaltwasserzähler ist ordnungsgemäß durch den Wasserversorger zu verplomben.
- 8.2. Der Endabnehmer darf die vorhandene Verplombung nicht entfernen. Bei Zuwiderhandlung muss er die auftretenden Kosten für eine neue Plombe und den erforderlichen Aufwand beim Setzen einer neuen tragen.

8.3. Der Endabnehmer hat dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sieben Tage vor der Wasseranstellung den Nachweis über den Einbau des Kaltwasserzählers durch eine Fachfirma zu erbringen und die Verplombung durch den Wasserversorger zu veranlassen.

9. Abwasserentsorgung

Die Kosten der Abwasserentsorgung ergeben sich aus dem jeweils geltenden Wasserversorgungsvertrag mit den Berliner Wasserbetrieben. Die Dienstleistung der Fäkalabfuhr ist direkt mit dem durch den Endabnehmer beauftragten Fuhrunternehmen abzurechnen.

10. Wasserverluste

Der Wasserversorger hat die Ursachen von Wasserverlusten zu ermitteln und zu beseitigen. Die Wasserverluste und das daraus resultierende Abwasser, ergeben sich aus der Ablesung des Hauptwasserzählers und der Differenz aller Kaltwasserzähler der Endabnehmer.

11. Wasserrechnung

Die zu tragenden jährlichen Kosten ergeben sich aus der Finanzordnung. Hat der Verein keine Finanzordnung, ergeben diese sich gemäß dieser Ordnung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

- 11.1.** Der Verein ist zur Begleichung der Kosten des Wasserverbrauchs, des Abwassers sowie der Kosten für die Grundgebühr gegenüber dem Wasserversorger, den Berliner Wasserbetrieben, verpflichtet. Die Kosten je Kubikmeter ergeben sich aus der Abrechnung der Berliner Wasserbetriebe und sind mit der Jahresabschlussrechnung eines jeden Jahres durch die Endverbraucher zu begleichen.
- 11.2.** Der Wasserverbrauch und das Abwasser des einzelnen Endverbrauchers werden durch Ablesung des Kaltwasserzählers der jeweiligen Parzelle ermittelt.
- 11.3.** Der Wasserverbrauch und das Abwasser des Vereinshauses und der Wasserentnahmestellen auf dem Vereinsplatz werden durch Ablesung der Kaltwasserzähler ermittelt und sind je Quadratmeter auf die Parzellen umzulegen.
- 11.4.** Die Wasserverluste und das daraus resultierende Abwasser, ergeben sich aus der Ablesung des Hauptwasserzählers und der Differenz aller Kaltwasserzähler der Endabnehmer. Sie sind je Quadratmeter auf die Parzellen umzulegen.
- 11.5.** Die Grundgebühr ist je Quadratmeter auf die Parzellen umzulegen.

12. Prüfung

- 12.1.** Durch den Endabnehmer sind die vereinsseitigen Wasserversorgungsleitungen sowie das vereinsseitige Absperrventil im Kaltwasserzählerschacht des Endabnehmers auf Dichtigkeit durch Sichtprüfung zu kontrollieren. Über jeden festgestellten Schaden an der Anschlussstelle und am Wasserversorgungsnetz ist der Wasserversorger zu informieren.

12.2. Den vom Wasserversorger beauftragten Personen ist nach Ankündigung die Sichtprüfung des Wasserschachtes sowie der vereinsseitigen Wasserversorgungsleitung zu gewähren und die Überprüfung zuzulassen, ob sämtliche Wasserentnahmestellen über den Kaltwasserzähler versorgt werden.

13. Wasserversorgungsvertrag

13.1. Der geschäftsführende Vorstand schließt auf der Grundlage dieser Ordnung mit dem Endabnehmer einen Wasserversorgungsvertrag ab. Befinden sich mehrere Vereinsmitglieder oder mehrere durch den Verein verwaltete Unterpächter als Endabnehmer auf einer Parzelle, kommt ein Wasserversorgungsvertrag nur dann zu Stande, wenn alle Endabnehmer den Wasserversorgungsvertrag unterschreiben. Die Endabnehmer handeln als Gesamtschuldner.

13.2. Ohne Wasserversorgungsvertrag erfolgt keine Wasserversorgung.

14. Wassersperrung

14.1. Bei einer Sperrung der Anschlussstelle auf Grund eines oder mehrerer Verstöße gegen die Wasserversorgungsordnung ist das vereinseigene Absperrventil zu entfernen und durch einen Blindstopfen des Wasserversorgers auszutauschen. Der Blindstopfen ist zu verplomben. Entfällt der Grund der Sperrung, ist der Anschluss des Endabnehmers zeitnah zu entsperren. Die Ent-/Sperrung ist durch eine Fachfirma auszuführen.

14.2. Die Kosten für eine durch den Wasserversorger veranlasste Ent-/Sperrung der Anschlussstelle, trägt der Endabnehmer.

14.3. Kommt der Endabnehmer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, wird mit Vorankündigung, die Anschlussstelle gesperrt. Der Wasserversorger wird die Parzelle auch in Abwesenheit des Endabnehmers zum Zwecke des Absperrens der Wasserversorgung betreten.

14.4. Der Wasserversorger ist berechtigt, bei Fernbleiben des Endabnehmers zur Wasseranstellung, dessen Parzelle zur Verhinderung von Schäden für den Endabnehmer und den Verein zu betreten und die Anschlussstelle zu sperren.

14.5. Der Wasserversorger ist berechtigt, sofort und ohne Vorankündigung die Wasserversorgung des Endabnehmers zu sperren.

14.5.1. Der Nachweis einer Fachfirma über den fachgerechten Einbau eines Kaltwasserzählers liegt dem geschäftsführenden Vorstand nicht vor oder kann nicht nachgewiesen werden.

14.5.2. Die Entnahme von Wasser erfolgt nicht über den Kaltwasserzähler oder es wurden Manipulationen an der Wasserversorgungsanlage festgestellt.

15. Investitionen in das Wasserversorgungsnetz

Für größere Investitionsmaßnahmen werden Umlagen gemäß der Satzung erhoben. Sofern erforderliche größere Investitionsmaßnahmen erkennbar werden, erarbeitet der geschäftsführende Vorstand für die Wasserversorgung eine Darstellung der voraussichtlich notwendigen Maßnahmen und Kosten. Diese Darstellung soll dem geschäftsführenden Vorstand als Grundlage für seinen Beschlussantrag an die Mitgliederversammlung dienen.

16. Ordnungsgeld, Kosten-Fremdfirma, Aufwand-Verein

16.1. Bei Verstößen gegen die Wasserversorgungsordnung wird der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen ein Ordnungsgeld verhängen und oder das Vereinsmitglied abmahnen. Widerspricht das Vereinsmitglied muss der erweiterte Vorstand zeitnah über die Richtigkeit der Maßnahme abstimmen. Widerspricht das Vereinsmitglied erneut, muss der Sachverhalt der Mitgliedervollversammlung vorgetragen und zur Abstimmung gebracht werden. Das Vereinsmitglied erhält die Möglichkeit selbst vor der Mitgliedervollversammlung zur Sache zu sprechen. Erst nach der Abstimmung ist der Rechtsweg möglich.

16.2. Die unerlaubte Entfernung der Plombe und erforderliche Neuverplombung eines Kaltwasserzählers, wegen Verstoßes gegen die WVO beinhaltet:

- Verstoß 10 €
- die Plombe 10 €
- der erforderliche Aufwand Verplombung durch den Wasserversorger 10 €

16.3. Eine Wassersperrung kostet den Endabnehmer:

- Verstoß 10 €
- die Kosten der Fachfirma gemäß Rechnung
- Nutzung des vereinseigenen Blindstopfen 10 €
- die Plombe 10 €
- der erforderliche Aufwand Verplombung durch den Wasserversorger 10 €
- die Kosten für das Ablassen des Wassers, während der Wasserlieferaison 25 €

16.4. Die Aufhebung einer Wassersperrung zieht nach sich:

- die Kosten der Fachfirma gemäß Rechnung
- die Plombe 10 €
- der erforderliche Aufwand Verplombung durch den Wasserversorger 10 €
- die Kosten für das Ablassen des Wassers, während der Wasserlieferaison 25 €

17. Kündigung-Wasserversorgungsvertrag

Bei erfolgter Parzellenübergabe an den Bezirksverband endet der Wasserversorgungsvertrag.

18. Inkrafttreten

Die Wasserversorgungsordnung hat Satzungscharakter und ist in der Satzung der KGA „Frieden“ e.V. namentlich zu erwähnen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Satzung redaktionell anzupassen.

© 2022 Kleingartenanlage „Frieden“ e.V., Der Vorstand

Redaktion: geschäftsführender Vorstand KGA „Frieden“ e.V.
redaktionelle Änderungen vorbehalten

Vervielfältigungen jeglicher Art und oder Weitergabe sowie Einspeicherung in elektronischen Systemen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes der KGA „Frieden“ e.V